

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier hat am 23.11.2022 gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30.12.2014 (GVBl. 2014 S. 302f.) nachstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Bezirksärztekammer Trier beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, vom 13.02.2023, AZ 53.1-01-632 genehmigt wurde.

Artikel 1

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Für die Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung (reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen):

- Facharztanerkennung	200,00 €
- Schwerpunktbezeichnung	200,00 €
- Fakultative Weiterbildung	200,00 €
- Zusatzbezeichnung	200,00 €
- Fachkunden	200,00 €

2. Für die Prüfung von Anträgen ohne Ablegen einer Prüfung (z.B. Anerkennung aufgrund der EU-Richtlinien) sowie die Prüfung der Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten im Ausland 150,00 €

3. Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und Bescheinigungen zur tariflichen Einstufung 50,00 €

4. Für die Zweitausfertigung / Umschreibung von Urkunden (z.B. nach Übergangsbestimmungen der WBO) 25,00 €

5. Für die Bescheinigung über Kenntnisse im Strahlenschutz und die Erteilung einer Anerkennung von Arzthelfern/Arzthelferinnen und medizinischen Fachangestellten als „Diabetesberater“/„Diabetesberaterin“ 25,00 €

6. Für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen bis zu 100,00 €

7. Bestätigung des Arztattributes auf Signaturkarten (ausgenommen Heilberufsausweise) 50,00 €

8. Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

Für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages für die Ausbildung Medizinischer Fachangestellter, die nicht bei einer in § 1 der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten genannten Personen ausgebildet werden (z.B. Gesundheitsämter, Bundeswehr, Krankenhausambulanzen, Medizinische Versorgungszentren), wird einmalig für die Dauer der Ausbildung eine Gebühr in Höhe des 6-fachen Beitrages nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten je Ausbildungsvertrag erhoben.

9. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG
- | | | |
|----|-------------------------------|----------------------|
| a) | Archivübernahme | |
| | Je Patientenakte nach Aufwand | 5,00 € bis 20,00 € |
| b) | Herausgabe von Unterlagen | |
| | Je Patientenakte nach Aufwand | 20,00 € bis 200,00 € |

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr
Verwaltungsgebührenpflichtig ist der Antragsteller zu Anträgen gemäß § 1 dieser Verwaltungsgebührenordnung.

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.

Im Fall des § 1 Nr. 9 a) das Kammermitglied, dessen Unterlagen aufbewahrt werden.

Im Fall des § 1 Nr. 9 b) der Patient, dessen Unterlagen herausverlangt werden.

§ 3

Die Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung in § 1 Nr. 8 tritt abweichend von der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 2

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Verwaltungsgebührenordnung der Bezirksärztekammer Trier, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, vom 13.02.2023, AZ 53.1-01-632 genehmigt wurde, neu zu fassen und zu veröffentlichen.

Die vorstehende Fassung der Verwaltungsgebührenordnung der Bezirksärztekammer Trier wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Ausgefertigt:
Trier, 15.02.2023

gez.
Dr.med. W. Gradel
Vorsitzender